

BERICHT DER RECHTSABTEILUNG der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Rechtsschutzarbeit in den Jahren 2001 ~ 2005

*„Die legislative Gewalt
ist das Herz des Staates,
die exekutive Gewalt
ist sein Gehirn.“*

Jean-Jacques Rousseau

Vorbemerkungen

Der Bericht erstreckt sich über die Kalenderjahre 2001 bis 2005 und soll einen Überblick über die umfangreiche Rechtsschutzstätigkeit der Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vermitteln.

Überblick der Prozesstätigkeit auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet

Ein Hauptgewicht gewerkschaftlicher Rechtsschutzarbeit liegt in der Führung arbeits- und sozialrechtlicher Prozesse. Die folgende Tabelle 1 zeigt die Bedeutung dieser Arbeit.

Tabelle 1

Bundesland	in den Jahren 2001 bis 2005 eingebrachte Klagen beim		
	Arbeitsgericht	Sozialgericht	zusammen
Wien	70	132	202
NÖ	17	206	223
Bgld	13	40	53
OÖ	9	146	155
Slbg	18	96	114
Tirol	11	41	52
Vlbg	2	13	15
Stmk	14	115	129
Ktn	10	83	93
Summe	164	872	1.036

Das Ansteigen gegenüber der letzten Periode ist im Wesentlichen auf ein Ansteigen der Sozialgerichtsverfahren zurückzuführen.

Vergleichszahlen:	1997 – 2000	774
	1993 - 1996	581
	1989 - 1992	520
	1985 - 1988	562
	1981 - 1984	389
	1977 - 1980	298
	1973 - 1976	268
	1969 - 1972	385
	1965 - 1968	319
	1959 - 1964	699
	1955 - 1958	303
	1951 - 1954	528
	1948 - 1950	153

Von 1948 bis 2005 wurden insgesamt 6.815 Prozesse von der Rechtsabteilung geführt.

Von den JuristenInnen der Rechtsabteilung selbst wurden im Berichtszeitraum 2001 - 2005 292 Arbeitsgerichtsverhandlungen 1. Instanz und 6 Berufungsverhandlungen sowie 1.028 Sozialgerichtsverhandlungen 1. Instanz und 5 Berufungsverhandlungen verrichtet.

2001 - 2005 wurden rund 30 Millionen Euro erstritten

In der folgenden Tabelle 2 sind nur die zahlenmäßig einwandfrei nachweisbaren Beträge enthalten.

Die Rubriken "Urteile" und "gerichtliche Vergleiche" enthalten ausschließlich Erfolge auf arbeitsrechtlichem Gebiet für Vertragsbedienstete.

Erfolge, die durch Sozialgerichtsverfahren, Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerden erzielt werden konnten, sind aus technischen Gründen in der Rubrik "Interventionen in Rechtsschutzangelegenheiten" enthalten. Ebenso wurden dort die Beträge aufgenommen, die für unsere Mitglieder in Zivilprozessen und durch Privatbeteiligungen in Strafverfahren erreicht werden konnten.

Aufmerksam gemacht wird noch darauf, daß die unter "Wien" verzeichneten Interventionserfolge solche der Rechtsabteilung für Mitglieder aus allen Bundesländern darstellen.

Nicht enthalten ist in der Rubrik "Interventionen in Rechtsschutzangelegenheiten" die gesamte erfolgreiche und dankenswerte Tätigkeit aller Funktionäre unserer Gewerkschaft, da solche Ziffern im Einzelnen wegen des administrativen Aufwandes nicht erfasst werden können.

In mehr als fünf Jahrzehnten, seit 1948, ist dabei die beachtliche Summe von rund 90 Millionen Euro erreicht worden! Die durch Musterprozesse Anfang der achtziger Jahre für Tausende von Sondervertragslehrern erzielten Nachzahlungen von vorsichtig geschätzt rund 500 Millionen Schilling (= 36 Millionen Euro) sind in diesem Betrag nicht erfasst und wären noch zusätzlich anzuführen.

Tabelle 2

in den Jahren 2001 bis 2005 wurden folgende Beträge erzielt durch				
Bundesland	Urteile	gerichtliche Vergleiche	Interventionen in Rechtsschutzangelegenheiten	zusammen
Wien	702.503,17	964.290,74	23.635.404,52	25.302.198,43
NÖ	-----	63.456,31	534.391,84	597.848,15
Bgld	33.138,80	175.967,77	850.242,56	1.059.349,11
OÖ	284.141,96	22.000,00	240.456,51	546.598,47
Slbg	101.061,87	143.657,57	280.902,85	525.622,30
Tirol	504.000,00	37.464,89	277.898,46	819.363,35
Vlbg	-----	72.040,00	22.077,38	94.117,38
Stmk.	50.362,27	61.024,82	200.783,03	312.170,13
Ktn.	8.284,23	180.894,00	438.812,90	627.991,13
SUMME €	1.683.492,30	1.720.796,10	26.480.970,05	29.885.258,45

Vergleichszahlen (in Schilling):

1997-2000	5.611.379,33	16.917.806,10	252.216.242,30	274.745.427,73
1993-1996	10.115.312,95	15.567.443,51	153.061.425,51	178.744.181,90
1989-1992	4.105.231,89	6.313.536,20	79.067.239,72	89.486.007,81
1985-1988	3.830.168,39	6.938.002,52	141.215.501,15	151.983.672,06
1981-1984	1.637.609,99	5.870.181,85	37.905.172,31	45.412.964,15
1977-1980	1.727.480,34	2.384.411,06	21.112.458,96	25.224.350,36
1973-1976	1.351.682,89	1.155.408,84	14.344.389,52	16.851.481,25
1969-1972	540.068,86	1.013.806,30	8.634.233,27	10.188.108,43
1965-1968	1.425.253,01	786.777,05	8.235.967,13	10.447.997,19
1959-1964	2.646.750,29	2.401.882,72	8.952.674,38	14.001.307,39
1955-1958	221.441,77	502.127,13	2.866.838,04	3.590.406,94
1948-1954	707.250,--		keine Vergleichszahlen	keine Vergleichszahlen

Erfolgschancen mehr als 70 Prozent

Von 128 im Berichtszeitraum 2001-2005 beendeten Arbeitsgerichtsprozessen wurden 92 (72 Prozent) erfolgreich abgeschlossen. Dieser Prozentsatz entspricht dem der vergangenen Berichtsperioden. Höchstgerichtliche Urteile von über den Einzelfall hinausreichender grundsätzlicher Bedeutung, werden von der Rechtsabteilung in den "Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen" veröffentlicht (siehe Anhang).

In Sozialversicherungsstreitigkeiten richten sich die eingebrachten Klagen gegen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger. Da hier meist medizinische Fragen von Sachverständigen zu klären sind, sind die Erfolgschancen derartiger Prozesse von vornherein nicht einschätzbar. Ein Vergleich mit Rechtsstreitigkeiten, bei denen die vorherige rechtliche Beurteilung wesentlich ist, ist hier nicht möglich.

Immerhin konnten im Berichtszeitraum für mehrere hundert Mitglieder Erfolge und damit Nachzahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Euro erreicht werden.

Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden - der Rechtsschutz für den Beamten

Von 2001 bis 2005 wurden 666 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und 228 Verfassungsgerichtshofbeschwerden eingebracht.

Vergleichszahlen:

1997 – 2000	498 VwGH- und	70 VfGH-Beschwerden
1993 - 1996	406 VwGH- und	28 VfGH-Beschwerden
1989 - 1992	500 VwGH- und	31 VfGH-Beschwerden
1985 - 1988	446 VwGH- und	51 VfGH-Beschwerden
1981 - 1984	610 VwGH- und	55 VfGH-Beschwerden
1977 - 1980	656 VwGH- und	38 VfGH-Beschwerden
1973 - 1976	528 VwGH- und	72 VfGH-Beschwerden
1969 - 1972	421 VwGH- und	63 VfGH-Beschwerden
1965 - 1968	425 VwGH- und	35 VfGH-Beschwerden
1959 - 1964	263 VwGH- und	50 VfGH-Beschwerden
1955 - 1958	188 VwGH- und	9 VfGH-Beschwerden
1951 - 1954	130 VwGH-Beschwerden	

Diese große Zahl von Beschwerden zeigt deutlich, wie sehr gerade der Beamte den Rechtsschutz seiner Gewerkschaft benötigt. Die zentrale Bearbeitung aller Beschwerden durch die Rechtsabteilung der GÖD, der auch sämtliche dienstrechtlichen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung stehen, garantiert den Gewerkschaftsmitgliedern die bestmöglichen Erfolgchancen bei der Vertretung in Dienstrechtsverfahren.

Die Verfassungsgerichtshofbeschwerden dienen in erster Linie dazu, die Überprüfung verfassungswidriger Gesetze bzw. gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof anzuregen. Wenn eine solche Beschwerde zum Erfolg, also zur Aufhebung der bekämpften Rechtsnorm führt, dann ist dies nicht nur im Einzelfall ein Erfolg, sondern hat eine generelle Auswirkung. Der Gesetzgeber ist dann aufgefordert, unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung eine andere Norm an die Stelle der verfassungswidrigen Bestimmung zu setzen.

Von den vom Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum erledigten 150 Beschwerden wurden allerdings 111 abgewiesen und nur 39 positiv beendet (in den Jahren 1997 - 2000: 67 Beschwerdeabweisungen und 9 Erfolge), was den Sinn solcher Beschwerdeführungen in der Mehrzahl der Fälle eher fragwürdig erscheinen lässt. Grundsätzlich soll aber unseren Mitgliedern im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes – sofern dies wegen der Vorjudikatur oder anderer rechtlicher Kriterien nicht als aussichtslos zu beurteilen ist – der Weg zum Verfassungsgerichtshof offen stehen.

Erfolge und Grundsätzliches zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

479 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen, und zwar erfolgten 50 Klaglosstellungen, 215 Bescheidaufhebungen und 214 Beschwerden hatten keinen Erfolg. **55 Prozent** aller Beschwerden führten somit zur Aufhebung der angefochtenen Bescheide.

Vergleichszahlen 1997-2000: 377 abgeschlossene Fälle, davon 61 Klaglosstellungen, 173 Bescheidaufhebungen und 143 Ab- bzw. Zurückweisungen, somit **62 Prozent Erfolge**.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die weitaus überwiegende Anzahl aller dienstrechtlichen Verwaltungsgerichtshofbeschwerden im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes eingebracht wird.

Diese Rechtshilfe ist für den rechtssuchenden Beamten eine fast existenzielle Notwendigkeit, wenn man bedenkt man, dass ihm durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz das oftmals sehr hohe Kostenrisiko abgenommen wird.

Rechtsschutz in Straf-, Disziplinarverfahren und Zivilprozessen

In Straf- und Disziplinarverfahren, sowie für Zivilprozesse wurden im Berichtszeitraum 3515 Kolleginnen und Kollegen Rechtsanwälte, davon in vielen Fällen für mehrere Instanzen, kostenlos beigestellt. Bei sämtlichen Fällen liegt ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis vor.

Im öffentlichen Dienst gibt es eine große Zahl von Berufsdelikten (wir verweisen beispielsweise auf Verkehrsunfälle im dienstlichen Zusammenhang, wenn die Versicherung keinen Rechtsanwalt beistellt) und gerade dieser - bei anderen Gewerkschaften nicht so bedeutsame - Umstand zeigt die Vorteile der Gewerkschaftszugehörigkeit besonders eindringlich. Kaum eine andere Vereinigung vermag finanziell die Mittel aufzubringen, um insbesondere für Strafprozesse, deren Zahl ansteigt, versierte Rechtsanwälte unentgeltlich beizustellen.

Aus der großen Anzahl der Beistellung von Verteidigern in Straf- und Disziplinarverfahren darf keinesfalls der Schluss auf eine „Kriminalität“ des öffentlichen Dienstes gezogen werden. Hier kommt vielmehr die Tendenz des für die Rechtsschutzentscheidungen verantwortlichen Gewerkschaftsorgans zum Ausdruck, "im Zweifel für das Mitglied" zu entscheiden und nicht einen Richterspruch vorwegzunehmen. Auch zeigt die Erfolgsquote deutlich, dass die überwiegende Zahl dieser Verfahren zu keiner Verurteilung führen.

Tabelle 3

	Straf- verfahren	Disziplinar- verfahren	Zivil- prozesse	zusammen
2001-2005	1204	760	1551	3515
Vergleichszahlen:				
1997-2000	951	528	1055	2534
1993-1996	1279	544	949	2772
1989-1992	1583	727	885	3195
1985-1988	1240	705	841	2786
1981-1984	1147	749	552	2448
1977-1980	725	494	381	1600
1973-1976	590	333	255	1178
1969-1972	689	292	254	1235
1965-1968	627	285	133	1045
1959-1964	949	423	145	1517
1955-1958	594	132	121	847
1951-1954		ca.800	keine Vergleichszahlen	
1948-1950	173	239		

Hier muss der aufopfernden Tätigkeit vieler Funktionäre gedacht werden, die ehrenamtlich in zahlreichen Fällen (die in Tabelle 3 nicht aufscheinen) Kolleginnen und Kollegen in Disziplinarverfahren vertreten haben, weil sie die für den besonderen Fall nötigen Spezialkenntnisse besaßen und das besondere Vertrauen der Kollegenschaft erworben haben.

Bei der Feststellung des Erfolges der Beistellung von Rechtsanwälten für die im Berichtszeitraum erledigten Strafprozesse zeigt sich wieder ein günstiges Ergebnis, so dass bei **761 Prozessen in 635 Fällen Freisprüche** oder eine **Einstellung** des Verfahrens (in einigen Fällen auch durch Diversion) erreicht werden konnten = **83 Prozent Erfolgsquote** (1997 - 2000 waren es 84 Prozent).

Von **497** abgeschlossenen Disziplinarverfahren endeten **208 durch Freispruch oder Einstellung** des Verfahrens. Die restlichen 289 Fälle stellen zum Teil auch Erfolge dar, weil davon allein 28 Verfahren durch Disziplinarverfügung bzw. Schuldspruch ohne Strafe und 57 durch Verweis beendet wurden.

Rechtsschutzkosten

Vor der Zusammenstellung der Rechtsschutzkosten geben wir noch einen Einblick in die Behandlung der Rechtsschutzansuchen. Von **5941** Ansuchen, über die der Gewerkschaftsvorstand im Berichtszeitraum 2001-2005 zu entscheiden hatte, wurden **5617** bewilligt, lediglich 324 Ansuchen mussten abgelehnt werden (in der vorhergehenden Berichtsperiode wurden von 4201 Rechtsschutzansuchen 3894 bewilligt und 307 Ansuchen mussten abgelehnt werden).

Unsere Erhebungen ergaben, dass 20 Prozent der Rechtsschutzwerber Kolleginnen und 80 Prozent Kollegen waren.

Musste ein Rechtsschutzfall abgelehnt werden, so wurden immer vorher alle für den Rechtsschutzwerber sprechenden Möglichkeiten genau geprüft. Öfters musste Rechtsschutz deshalb abgelehnt werden, weil Beitritte zur Gewerkschaft nur aus dem Grund erfolgt waren, um Rechtsschutz für ein schon anhängiges Verfahren zu erhalten. Für Rechtsfälle, die vor Eintritt zur Gewerkschaft entstanden sind, kann aber Rechtsschutz nicht bewilligt werden. Allen "Noch-nicht-Mitgliedern" muss also klar sein, dass ein Beitritt erst nach Entstehen eines Rechtsschutzfalles jedenfalls verspätet ist.

Abschließend folgt eine Darstellung der *Entwicklung der gesamten jährlichen Rechtsschutzkosten*:

1995	S	7.446.974,14
1996	S	8.939.956,09
1997	S	6.057.005,27
1998	S	9.834.628,41
1999	S	9.934.542,55
2000	S	10.277.747,86

2001	€	675.285,00)		
2002	€	417.148,52)	im Berichtszeitraum	
2003	€	558.864,95)		
2004	€	1.066.238,50)		
2005	€	778.262,26)		
				€ 3.495.799,23

Dies ergibt im Berichtszeitraum die beträchtliche Summe von **€ 3.495.799,23**.

Diese Kosten haben sich die betroffenen Gewerkschaftsmitglieder jedenfalls erspart!

Haupttätigkeit der Rechtsabteilung

Zur Haupttätigkeit der Rechtsabteilung gehört neben der Führung der Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse in allen Bundesländern auch die Vertretung in schwierigen Dienstrechtsverfahren; weiters die Erteilung mündlicher und schriftlicher Rechtsauskünfte, die Durchführung rechtlicher Interventionen zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, die Ausarbeitung von Rechtsgutachten im Rahmen der Fortentwicklung unseres Dienstrechtes sowie die Auswertung von allgemeingültigen gerichtlichen Entscheidungen in Mitteilungen (siehe Anhang) und ständigen Berichten in der Gewerkschaftspresse.

Besonders hingewiesen wird auf das von der Rechtsabteilung herbeigeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. 11. 2000, das eine Anerkennung von in EU/EWR-Staaten zurückgelegten Dienstzeiten bei Gebietskörperschaften vorsieht und eine besoldungsrechtliche Besserstellung für eine große Zahl von Bediensteten bedeutete, was beträchtliche Nachzahlungen, die hier nicht erfasst werden können, zur Folge hatte. (Näheres siehe Mitteilung dienstrechtlicher Entscheidungen Nr. 5/2001).

In unserem Zentralorgan „Der öffentliche Dienst aktuell“ werden interessante Entscheidungen und Fälle aus der Praxis, allgemeinverständlich dargestellt.

Registriert werden alle schriftlichen, telefonischen und persönlichen Rechtsauskünfte und Interventionen, einschließlich aller Rechtsschutzfälle, soweit sie von der Rechtsabteilung oder den Landessekretariaten durchgeführt wurden. Dies ergab im Berichtszeitraum die ansehnliche Summe von mehr als 300.000 Inanspruchnahmen.

Man kann also mit Recht feststellen, dass eine große Zahl unserer Gewerkschaftsmitglieder diese Tätigkeit im Berichtszeitraum in Anspruch genommen haben, ohne dass hier noch die umfangreiche Tätigkeit unserer ehrenamtlichen Funktionäre für unsere Mitglieder aufscheint.

Abgerundet wird die Arbeit der Rechtsabteilung durch die Referate der JuristInnen bei Schulungskursen und sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht

Durch die in den letzten Jahren durchgeführten Ausgliederungen von über 60 Bundesdienststellen (zB Universitäten, Museen uam) ist eine ständige rechtliche Betreuung der davon betroffenen Bediensteten und deren betrieblichen Vertretungen ua auch bei der Führung von Kollektivvertragsverhandlungen erforderlich. Diese Hilfestellungen erfolgen durch die JuristInnen der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht, die in zahlreichen Verhandlungen, Beratungen und Interventionen die Interessen unserer Mitglieder bei den ausgegliederten Einrichtungen wahrnehmen.

Weitere Informationen: www.goed.at/8684.html

Rechtsschutzregulativ

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat am 16. Februar 1984 mit Wirksamkeit vom 1. März 1984 ein Rechtsschutzregulativ beschlossen, das die Grundlage für die Rechtsschutzgewährung darstellt. Klargestellt wurde mit diesem, dass Rechtsschutz von den Gewerkschaften als Ermessensleistung gewährt wird und nur verweigert werden soll, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Jeder Rechtsschutzwerber hat ein Recht auf Aushändigung des Rechtsschutzregulativs samt Durchführungsbestimmungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst anlässlich seines Rechtsschutzansuchens, damit er über die gewerkschaftlichen "Spielregeln" voll informiert ist und auch seine Verpflichtungen aus dieser Serviceleistung erfüllen kann.

ÖGB-Berufsschutz

Einige Verbesserungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes bringt die vom ÖGB für alle Gewerkschaftsmitglieder abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Berufsschutzversicherung in den ab 1. 1. 2000 entstandenen bzw entstehenden Fällen (sog. ÖGB-Millionenschutz – **ab 2002 „ÖGB-Berufsschutz“**). Besonders für die im Bereich der Exekutive häufig anfallenden Straf- und Disziplinarverfahren ist der GÖD-Rechtsschutz damit noch attraktiver geworden.

Zu den Leistungen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes sieht diese Berufshaftpflichtversicherung die Übernahme von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegen einen Dienstnehmer bis zur Höhe von € 75.000,- vor. Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind aber Haftungsfälle nach dem Organhaftpflichtgesetz und solche im Wege des Amtshaftungsregresses.

Weiters hinzugekommen ist auch die Hilfeleistung bei **Mobbing**.

Bis zu € 200,-- jährlich werden die Kosten einer anwaltlichen oder psychologischen Beratung übernommen, wenn ein Gewerkschaftsmitglied Opfer von Mobbing, sexueller Belästigung oder Diskriminierung am Arbeitsplatz wurde.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Bogen der Arbeit der Rechtsabteilung spannt sich über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder sowie der Landeslehrer über das Angestelltenrecht bis zum Sozialversicherungsrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Wie das oben dargestellte Zahlenmaterial beweist, bewirkt diese Tätigkeit eine überaus starke Befassung unserer Höchstgerichte und in einigen Fällen auch des Europäischen Gerichtshofes, wie sie durch keine andere Organisation feststellbar ist. Zur ständigen Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts durch den Gesetzgeber kommt somit als zusätzlicher dynamischer Faktor die Spruchpraxis der Gerichte.

Leider kann man mit dieser nicht immer einverstanden sein. Es ist daher im Interesse des gesamten öffentlichen Dienstes erforderlich, sich auch mit problematischen gerichtlichen Entscheidungen, aber auch mit neu auftauchenden Rechtsproblemen literarisch, insbesondere auch wissenschaftlich auseinanderzusetzen, um Nachteile für betroffene Berufsgruppen zu beseitigen oder hintanzuhalten.

In erster Linie ist auf die laufenden Veröffentlichungen und Informationen im Zentralorgan der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst "Der öffentliche Dienst aktuell", speziell auf die im Serviceteil unter der Rubrik "Rechtsabteilung" hinzuweisen.

Weitere interessante Informationen sind für unsere Mitglieder abrufbar auf der homepage

www.goed.at/10093.html

Nachstehend folgt im **Anhang** ein Überblick über alle Mitteilungen **dienstrechtlicher Entscheidungen** der Rechtsabteilung im Berichtszeitraum. Selbstverständlich sind damit nicht alle wichtigen und interessanten Entscheidungen erfasst (dies ergibt sich schon aus der großen Zahl der ausjudizierten Fälle), sondern lediglich solche, die für einen größeren Kreis unserer Mitglieder von Interesse sind.

Hier können allerdings nur die Rechtssätze der dienstrechtlichen Mitteilungen abgedruckt werden, wobei aus Gründen der Aktualität auch die bisherigen Veröffentlichungen des Jahres 2006 erfasst werden.

ANHANG

Nr. 1/01 Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 15. März 2000, 9 ObA 332/99.

1. Bei Dienstverträgen, welche dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG) 1948 bzw Bundesforst-Dienstordnung (BF-DO) unterliegen, dürfen in Ausnahmefällen im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesen Bundesgesetzen abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung (des Bundeskanzlers und) des Bundesministers für Finanzen.

2. Auch eine lang währende betriebliche Übung im Rahmen des VBG oder verwandter Gesetze kann dann keine Ansprüche begründen, wenn sie auf gesetzwidrigem Handeln eines Organes des Bundes beruht. Eine Betriebsübung kann wirksam nicht entstehen.

3. Wenn sich aus der Sicht eines durchschnittlichen Arbeitnehmers ergibt, dass im 1. Jahr nach der Ausgliederung eine vorbehaltlose Weitergewährung einer seit Jahrzehnten vom Dienstgeber in der Vorweihnachtszeit gewährten Mehrentlohnung erfolgt, führen diese besonderen Umstände dazu, dass trotz nur einmaliger vorbehaltloser Auszahlung einer „Weihnachtsbelohnung“ durch den ausgegliederten Betrieb eine (weiterführende) Betriebsübung entstehen kann, welche einen Rechtsanspruch der Dienstnehmer begründet.

Nr. 2/01 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 2000, Zl. 95/12/0172.

Wurden Vordienstzeiten gem § 26 Abs 3 VBG 1948 voll angerechnet und erfolgt dann eine Überstellung in eine höhere entlohnungsgruppe, so sind diese Vordienstzeiten bei einer späteren Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis dennoch weiterhin zur Gänze zu berücksichtigen, sofern die ausgeübte Tätigkeit zumindest ihrem Typus nach (=“Dienstzeit“) gleich geblieben ist.

(§ 12 Abs 3 Z 2 GehG 1956)

Nr. 3/01 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2000, Zl. 94/12/0195.

1. DienstnehmerInnen, die ihren Dienst- und Wohnort im Ausland haben, haben gem § 21 GehG Anspruch auf Abgeltung von Schäden aus schädigenden Ereignissen, denen sie im Inland typischerweise nicht ausgesetzt sind (zB Kriegs- und Bürgerkriegsschäden).

2. Dieser Ersatzanspruch umfasst nicht nur Schäden am eigenen Vermögen, sondern auch Schäden am Vermögen der Familienangehörigen (EhepartnerIn, Kinder).

3.: Der Bemessung der Abgeltung ist der Zeitwert der vernichteten oder abhanden gekommenen Gegenstände ohne Kürzung zugrunde zu legen.

4. Die Nichtversicherung der beschädigten Vermögenswerte kann vom Dienstgeber nur dann eingewendet werden, wenn dieser zuvor angeboten hat, entsprechende Prämienzahlungen zu übernehmen.

(§ 21 GehG 1956)

Nr. 4/01 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im Jahre 2000.

Nr. 5/01 Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 30. November 2000, Rs C-195/98.

1. Wenn eine Gewerkschaft im Verbandsklageverfahren gem § 54 Abs 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes den OGH anruft, wird dieser als Gericht iS des Art 177 EG-Vertrag (jetzt Art 234 EG) tätig. Bei Europarechtsbezug hat er daher auch in diesem Verfahren eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen.

2. Art 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art 39 EG) und Art 7 Abs 1 und 4 der Verordnung (VO (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. 10. 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft stehen einer nationalen Bestimmung wie § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG) 1948 über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung der Vertragslehrer und Vertragsassistenten entgegen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedsstaates zurückgelegte Zeiten gelten.

3. Die in anderen Mitgliedsstaaten an Einrichtungen, die den in § 26 Abs 2 des VBG 1948 aufgezählten österreichischen Einrichtungen vergleichbar sind, zurückgelegten Zeiten müssen für die Berechnung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden.

(Art 39, 234 EG, Art 7 Abs1 VO 1612/68/EWG; § 54 Abs 2 ASGG; § 26 Abs 2 VBG 1948 und analog § 12 Abs 2 GehG 1956; § 20c GehG 1956)

Nr. 6/01 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juli 2001, ZI.97/09/0106.

1. Kritik an der eigenen Behörde durch einen Beamten ist nicht nur als durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt, sondern auch als notwendiges Mittel zur Optimierung der Verwaltung im Sinne der in den Artikeln 126b Abs 5, 127 Abs 1 und 127a Abs 1 und Abs 7 B-VG bestimmten Grundsätze anzusehen.

2. Ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die einem Beamten zurechenbaren außerdienstlichen Äußerungen, das zulässige Maß angemessener Kritik und damit die Schwelle zur disziplinarischen Erheblichkeit im Grund des § 43 Abs 2 BDG 1979 überschritten haben.

3. Die disziplinarische Ahndung der Äußerungen eines Beamten darf nicht dazu führen, seine Kritik an öffentlichen Einrichtungen oder Institutionen zu unterbinden, bildet die Möglichkeit zur sachlichen, in der gebotenen Form geäußerten Kritik doch ein unverzichtbares, aus der Meinungsäußerungsfreiheit erfließendes, jedermann zustehendes Recht in einem demokratischen Gemeinwesen.

Nr. 1/02 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im Jahre 2001.

Nr. 2/02 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2002, ZI. 97/12/0407-5

1. „Treue Dienste“ als eine der erforderlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Jubiläumszuwendung liegen auch bei gerechtfertigten Dienstverhinderungen vor.

2. Eine ärztliche Bescheinigung über Erkrankung rechtfertigt die Dienstverhinderung noch nicht. Die Erkrankung muss Dienstunfähigkeit bewirken; die Beurteilung dieser Rechtsfrage obliegt der Dienstbehörde.

3. Von einer gerechtfertigten Dienstverhinderung wegen Erkrankung ist dann auszugehen, wenn der Dienstnehmer die Melde- und Bescheinigungspflicht erfüllt.

4. Der Bedienstete darf aber so lange auf die ärztliche Bescheinigung vertrauen, bis die Dienstbehörde ihm Entgegenstehendes nachweislich mitteilt.

Nr. 3/02

Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 24.10.2001,
GZ 9 ObA 175/01b

1. Die lediglich mit der Hälfte vorgenommene Anrechnung von Vordienstzeiten, welche unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lagen, stellt eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes dar.

2. Obwohl der Großteil der Betroffenen Frauen sind, kann sich auch ein Mann auf diese mittelbare Diskriminierung berufen.

3. Da der EuGH kein Rückwirkungsverbot in der Rechtssache Hill/Stapelton – diese hatte die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten zum Gegenstand – ausgesprochen hat, gilt diese Rechtsansicht auch für Dienstzeiten vor diesem Urteilszeitpunkt (17.6.1998).

4. Aufgrund des unmittelbaren Anwendungsvorranges des Europarechts ist die Übergangsbestimmung des § 82 Abs 9 VBG, wonach von der diskriminierungsfreien Neuregelung nur neue Dienstverhältnisse nach dem 16.6.1998 erfasst sind, nicht anwendbar (s.a. Anmerkung letzte Seite).

Nr. 4/02

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.10.2002,
Zl. 2000/12/0291

1. Es ist zwar richtig, dass jeder Beamte, der als Fußgänger oder Benützer eines Verkehrsmittels am Straßenverkehr teilnimmt, dessen allgemeinen Gefahren ausgesetzt ist. Dieser Umstand allein ist nicht geeignet, das Vorliegen von besonderen Gefahren für den Anspruch auf eine Gefahrenzulage gemäß § 19b Gehaltsgesetz 1956 zu begründen (Erkenntnis vom 23.10.1975, Zl. 1365/75 = SSG NF Nr. 8.907/A).

2. Bei besonderen Umständen (insbesondere bei Befahren schwieriger Strecken unter schwierigen Wetterbedingungen) ist jedoch das Vorliegen von besonderen Gefahren und damit der Anspruch auf Gefahrenzulage nach § 19b Gehaltsgesetz 1956 nicht ausgeschlossen. Eine solcherart gegebene besondere Gefährdung kann auch nicht durch die Pflicht zu einer angepassten Fahrweise wettgemacht werden.

3. Das Impfrisiko der FSME-Impfung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes derzeit als so geringfügig anzusehen, dass es keine besondere Gefahr im Sinne des § 19b GehG/Stmk begründet. Die durch Impfung nicht auszuschließende Gefahr einer Borrelioseerkrankung ist dagegen im einzelnen zu prüfen.

4. Umweltbelastungen können unter Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten allenfalls als eine Erschwernis im Sinne des § 19a GehG/Stmk, nicht aber als „Gefahr“ im Sinne des § 19b GehG/Stmk gewertet werden.

Nr. 1/03 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 2002, Zl. 97/12/0314-5

Bei Teilzeitgewährung nach der dienstrechtlichen Bestimmung des § 44 b Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) 1984 (Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte) besteht auch Anspruch auf teilweises Karenzurlaubsgeld, da es sich bei § 44 b LDG 1984 um eine „gleichartige österreichische Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 12 Abs 2 Satz 1 Karenzurlaubsgeldgesetz (KUG) handelt.

Anmerkung: Diese Entscheidung ist auch übertragbar auf andere Teilzeitbeschäftigungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften z.B. § 50 b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979); Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985). Das VwGH-Erkenntnis hat nur Auswirkungen für Geburten bis zum 30.6.2000, da für Geburten ab 1.7.2000 bis 31.12.2001 das Karenzurlaubsgeldgesetz (neue Fassung) gültig ist. Für Geburten ab 1.1.2002 findet das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) Anwendung.

Nr. 2/03 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutzfähigkeit im Jahre 2002.

Nr. 3/03 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 2003, B 586/02-7

Aufhebung des Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenats für das Bundesland X wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 B-VG).

1. Die Entscheidung über Berechtigung und Ausmaß von Ansprüchen der Zentralausschüsse (§ 29 Abs. 3 PVG – zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten samt Einrichtungen) erfolgt durch Bescheid und ist der Hoheitsverwaltung zugeordnet.

2. Den Zentralausschüssen kommt Rechtspersönlichkeit zu und sie können durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in subjektiven Rechten verletzt werden.

3. Über die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme des Landeshauptmannes (zwangsweise Räumung) hätte der Unabhängige Verwaltungssenat in der Sache entscheiden müssen.

Nr. 1/04 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im Jahre 2003.

Nr. 2/04 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.10.1004,
Zl. 2000/12/0231-7

Nebenbeschäftigung § 56 BDG 1979 Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit

1. Bei einer unzulässigen Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 Abs 2 BDG 1979 ist ihre Ausübung zu unterlassen, andernfalls riskiert der Beamte eine disziplinarische Ahndung und allenfalls auch sonstige dienstrechtliche Maßnahmen.

2. Der Beamte muss zunächst selbst beurteilen, ob die Nebenbeschäftigung nach § 56 Abs 2 BDG 1979 unzulässig ist.

3. Der Beamte hat nur dann Anspruch auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Nebenbeschäftigung, wenn er diese Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat und auch nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens aufnimmt.

4. Wurde die Nebenbeschäftigung vom Beamten bereits aufgenommen, kann die Dienstbehörde im Rahmen eines Disziplinarverfahrens oder Versetzungs/Verwendungsänderungsverfahrens die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung prüfen, woraus folgt, dass diesfalls ein rechtliches Interesse und kein Anspruch auf Erlassung eines Feststellungsbescheides (subsidiärer Rechtsbehelf) besteht.

Nr. 3/04 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.10.2004,
B 611/04-6

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 22 g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

1. Eine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz liegt auch dann vor, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat.

2. Eine inhaltliche Entscheidung über einen rechtzeitigen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gemäß § 22 g Abs 1 BB-SozPG (*diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft*) ist auch noch nach Ablauf der zeitlichen Geltung dieser Norm zu treffen.
3. Es kann nicht von Zufälligkeiten und vom Antragsteller nicht beeinflussbaren Umständen abhängen, ob auf seinen rechtzeitigen Antrag gemäß § 22 g BB-SozPG eine inhaltliche Entscheidung erfolgt oder nicht. Dies würde dem aus dem Gleichheitsgrundsatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebot zuwiderlaufen.

Nr. 4/04 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 29.9.2004,
G 25/04-8 und B 1180/02-11

Todesfall-Bestattungs-Pflegekostenbeitrag §§ 42, 44 und 45 Pensionsgesetz 1965

Verfassungsgerichtshof hebt die Worte „des Dienststandes“
in § 42 Abs 1, § 44 Abs 1 und § 45 Abs 1 Pensionsgesetz 1965 auf.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.6.2005 in Kraft.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass hinsichtlich des Anspruches auf Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag zwischen Hinterbliebenen nach Beamten des Dienststandes einerseits und nach solchen des Ruhestandes differenziert wird.

Anmerkung: Das mit GÖD-Rechtsschutz anhängig gemachte Verfahren beim VfGH betraf den von der Behörde bescheidmäßig abgelehnten Todesfallbeitrag der Witwe nach einem Ruhestandsbeamten, der nunmehr aufgrund der erfolgreichen Intervention der GÖD beim VfGH der Hinterbliebenen ausbezahlt ist.

Hinzuweisen ist auf die nunmehrige aktuelle Gesetzeslage, wonach mit der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. Nr. 80/2005 § 42 Pensionsgesetz 1965 geändert (Inkrafttreten 1.7.2005) und die §§ 43, 44 und 45 Pensionsgesetz 1965 mit Wirksamkeit vom 1.7.2005 aufgehoben wurden. Ebenfalls mit der oben erwähnten Novelle wurde dem § 20c Gehaltsgesetz der Absatz 6 (Inkrafttreten 1.7.2005) angefügt, der im Zusammenhang mit den obigen Bestimmungen zu sehen ist.

- Nr. 1/05 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutzfähigkeit im Jahre
2004.
- Nr. 2/05 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2005,
Zl. 2002/12/0134

Überstundenvergütung für Reisezeiten

1. Die Zeit einer Reisebewegung außerhalb der Normaldienstzeit, die sich als eine Verbindung zwischen zwei dienstlichen Einsätzen an verschiedenen Orten darstellt, ist als Dienstzeit zu beurteilen. (Bahnverladung der Fahrzeuge am Ort A – Reisebewegung nach Ort B – Entladen am Zielort B).
2. Für solche zwischen zwei dienstlichen Einsätzen liegenden Fahrzeiten gebührt eine Überstundenvergütung.

Anmerkung: Mit Ausnahme dieser besonderen Fallkonstellation sieht das Gehaltsgesetz 1956 für Reisezeiten außerhalb der Normaldienstzeit keinen Anspruch auf eine Überstundenvergütung vor.

Nr. 3/05 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.9.2005,
Zl. 2001/12/0047

Verwendungszulage für dauernde oder Verwendungsabgeltung für vorübergehende höherwertige Verwendung §§ 34, 38 Gehaltsgesetz 1956 (GehG)

1. Bestand von vornherein eine zeitliche Begrenzung der Dauer der höherwertigen Verwendung, so kann von einer dauernden Verwendung iSd § 34 GehG nicht ausgegangen werden.
2. Eine zeitliche Begrenzung der Verwendungsdauer kann sich aus Art und Umstand des dienstlichen Einsatzes ergeben (z.B. Vertretung und Ausschluss der Nachfolge des Vertreters, Endzeitpunkt der Verwendung datumsmäßig festgelegt).
3. Eine „vorübergehende“ Betrauung mit einem Arbeitsplatz geht jedenfalls dann in eine „dauernde“ Betrauung über, wenn sie länger als 6 Monate durchgehend ausgeübt wird. Diesfalls sind die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr als gering anzusehen.

Nr. 4/2005 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.10.2005,
G 67/05-8, u.a. ... *)

Verfassungsgerichtshof hebt Ruhensbestimmungen für Beamte (§ 2 Teilpensionsgesetz) auf

Ruhegehälter sind **öffentlich-rechtliches Entgelt** (nachträgliche Abgeltung von im Dienststand erbrachter Leistungen, Abgeltung geleisteter Pensionsbeiträge) und **keine Versorgungsleistungen**.

Eine Kürzung dieser Entgelte wegen eines neben dem Ruhegehalt bezogenen Erwerbseinkommens hält der VfGH für sachlich nicht gerechtfertigt und daher gleichheitswidrig.

Die Aufhebung gilt ab der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.
Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu der der Bundeskanzler unverzüglich verpflichtet ist, wird noch erfolgen.

Anmerkung: Eine beim VfGH mit GÖD-Rechtsschutz eingebrachte Beschwerde war Anlass des vom VfGH amtswegig eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens, das die obige Entscheidung zur Folge hatte.

- Nr. 1/06 Bericht der Rechtsabteilung über die Rechtsschutztätigkeit im Jahre 2005.
- Nr.2/06 Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 25.1.2006,
9 ObA 5/06

Mitwirkung nach PVG bei Entlassung

1. Eine Entlassung ist eine Maßnahme nach § 9 Abs 1 lit i PVG, auf die § 10 Abs 1 PVG anzuwenden ist; das heißt, dass eine solche beabsichtigte Maßnahmen spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung dem zuständigen Personalvertretungsorgan nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.
2. Die dem Personalvertretungsorgan eingeräumte zweiwöchige Äußerungsfrist kann vom Dienststellenleiter wegen einer zu begründenden besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Maßnahme gemäß § 10 Abs 3 S.2 PVG verkürzt werden.
3. Eine Verständigung des Personalvertretungsorgans am Entlassungstag vor Ausspruch der Entlassung ist nach den Bestimmungen des PVG nicht ausreichend.

4. Eine sofortige Entlassung ohne vorherige Mitwirkung des Personalvertretungsorgans ist nach § 10 Abs 3 S.3 PVG nur in ganz besonders gravierenden Fällen (z.B. bei drohender Gefahr, in Katastrophenfällen) zulässig, die in der Regel bei einer Entlassung nicht vorliegen.

Anmerkung: § 10 Abs 1 PVG lautet: „Beabsichtigte Maßnahmen des Dienststellenleiters im Sinne des § 9 Abs 1 sind dem Dienststellenausschuss spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“

§ 10 Abs 3 S.2 PVG lautet: „Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden.“

§ 10 Abs 3 S.3 PVG lautet: „Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, sowie bei Alarm- und Einsatzübungen sind die Bestimmungen der Abs 1 und 2 nicht anzuwenden; der Dienststellenausschuss ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.“

Nr. 3/06 Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 25.1.2006,
9 ObA 5/06k

**Ausgleichsmaßnahme für entgangenes Schmerzensgeld: § 83c GG 1956;
Wann und in welcher Höhe gebührt eine einmalige Geldaushilfe (bis zur Höhe des dreifachen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung)**

1. Mangels einer dem Gesetz entnehmbaren Ermessensrichtlinie ist davon auszugehen, dass die Entscheidung, ob dem Grunde nach eine Geldaushilfe nach § 83c GG gebührt, keine Ermessensentscheidung ist. Vielmehr besteht ein Anspruch auf Geldaushilfe dem Grunde nach, wenn die Einstiegsvoraussetzungen (Voraussetzungen nach § 4 Abs 1 und 2 WHG: Körperverletzung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit als Folge eines in unmittelbarer Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten erlittenen Dienst- oder Arbeitsunfalles) erfüllt sind.
2. Was die Höhe der Geldaushilfe betrifft, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Tatbestandsmerkmal „bis zur Höhe des dreifachen Gehaltes“ dahingehend zu verstehen sei, dass der Höchstbetrag nur dann in Betracht komme, wenn der zugrunde liegende Dienstunfall in seiner Schwere einen Leidensgehalt aufweise, der einer Blindheit oder einer ähnlichen Verletzungsfolge gleichzuhalten sei bzw. mit dem schweren medizinischen Eingriffen, wie Amputation von Gliedern oder schwere Operationen an inneren Organen verbunden sei, oder wenn eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit die Folge sei.

Anmerkung: Ausgehend von der in den Gesetzesmaterialien betonten Ausgleichsfunktion des § 83c GehG für entgangenes Schmerzensgeld ist das Tatbestandsmerkmal "bis zur Höhe des dreifachen Gehalts" dahingehend auszulegen, dass bei Erfüllung der Einstiegsvoraussetzungen die Geldaushilfe ihrer Höhe nach im Sinne eines effektiven Ausgleichs für entgangenes Schmerzensgeld in gleicher Weise zu bemessen ist, wie Schmerzensgeld bei der Geltendmachung (gegen den Schädiger) im ordentlichen Rechtsweg bemessen werden würde - höchstens jedoch mit dem im Gesetz genannten "Deckel". Nach der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte soll der Geschädigte durch das Schmerzensgeld Genugtuung für alles Ungemach wegen seiner Verletzungen und deren Folgen erlangen. Maßgeblich sind die Dauer und die Intensität der Schmerzen nach deren Gesamtbild, die Schwere der Verletzung sowie die Schwere der Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes. Die Ermittlung dieser Umstände erfordert regelmäßig die Einholung eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen.

Die Mitteilungen dienstrechtlicher Entscheidungen sind auch abrufbar unter **www.goed.at/service/rechtsschutz/dienstrechtlicheEntscheidungen**.